

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 2/07 B

.....
Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Rhön-Grabfeld,
Roßmarktstraße 40, 97616 Bad Neustadt,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2007 durch
die Richter E i c h e r , D r . S p e l l b r i n k und D r . K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2006
Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Rechtsanwältin P., B. N., zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob ein Rechtsstreit des Klägers vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) durch Vergleich am 10. Oktober 2006 beendet worden ist.
- 2 Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II <Alg II>) für die Zeit ab 1. April 2005. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er Alg bezogen, da seine Vermögensverhältnisse nicht in Einzelheiten bekannt waren. Das Sozialgericht (SG) hat auf die Klage des Klägers die Beklagte verurteilt, diesem auch für die Zeit ab 1. April 2005 Alg II zu gewähren (Gerichtsbescheid vom 15. November 2005). Zur Begründung hat das SG ausgeführt, der im Eigentum des Klägers stehende VW-Bus habe im April 2005 einen zu berücksichtigenden Wert vom 28.000 € gehabt. Diesem Wert von 28.000 € stehe ein Gesamtfreibetrag für die Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 28.000 € gegenüber. Hiergegen hat die Beklagte Berufung zum LSG eingelegt (Az: L 11 AS 102/05). In der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 2006 haben die Beteiligten einen Vergleich dahingehend geschlossen, dass "sich die Beklagte bereit erklärt, auf der Grundlage des Antrags des Klägers vom Januar 2006 für den Bewilligungszeitraum ab 1. September 2006 einen Bescheid zu erlassen, in dem das Kraftfahrzeug nach Abzug aller Schulden auf das Kraftfahrzeug mit einem Wert von 17.000 € als Vermögen des Klägers berücksichtigt" werde. Die Beteiligten haben im Vergleich übereinstimmend erklärt, dass der Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. August 2006 für beide Parteien hinsichtlich der daraus entstehenden Ansprüche in vollem Umfang erledigt sei. Der Kläger erklärte darin außerdem, er nehme die Klage zurück. Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten. Der Vergleich wurde den Beteiligten vorgelesen und nach Verlesung von diesen genehmigt. Am 10. Oktober 2006 erklärte der Kläger gegenüber dem LSG, dass er den Vergleich wegen arglistiger Täuschung durch das Gericht anfechte. Das LSG hat durch Urteil vom 12. Dezember 2006 (L 11 AS 315/06) sodann entschieden, dass der Rechtsstreit S (gemeint: L) 11 AS 102/05 durch den Abschluss des Vergleiches vom 10. Oktober 2006 beendet worden sei. Der Vergleich sei wirksam zu Stande gekommen, Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Prozessvergleichs, etwa nach den Bestimmungen der §§ 116 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), oder seine Unwirksamkeit nach § 779 Abs 1 BGB seien nicht gegeben.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Zugleich beantragt er Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin P. Zur Begründung führt er aus, er sei im Laufe des Berufungsverfahrens von dem Richter am Bayerischen LSG mit zwei Möglichkeiten unter Druck gesetzt worden: Entweder er ziehe seine Klage zurück, anderenfalls werde der Richter die Lottogesellschaft informieren und seine Tochter M.

müsse den Lottogewinn zurückzahlen. Daraufhin habe er dem Vergleich zugestimmt. Er habe bei der Lottogesellschaft eine Auskunft eingeholt, nach der die Aussage des Richters falsch gewesen sei. Es sei ihm versichert worden, dass seine Tochter M. den Lottogewinn unter keinen Umständen habe zurückzahlen müssen. Er gehe daher davon aus, dass er mit unzulässigen Mitteln zur Rücknahme der Klage bewogen worden und dass der Vergleich wegen arglistiger Täuschung oder Drohung anfechtbar gewesen sei.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff).
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nach Aktenlage und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers nicht ersichtlich, dass der Kläger erfolgreich einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).



- 9 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ist unzulässig. Sie entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet werden. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)